

Die Informationspflicht gemäss Artikel 19 nDSG

Handreichung

Stand: 22.06.2023

Wichtige Informationen zu diesem Dokument

Bitte beachten Sie, dass es sich bei dem hier dargestellten Inhalt um grundlegende Informationen handelt, die an den jeweiligen Einzelfall individuell anzupassen sind. Die DATA Security AG ist um Richtigkeit und Aktualität der in diesem Dokument bereitgestellten Informationen bemüht. Wir können jedoch keine Haftung dafür übernehmen, dass der Inhalt für den jeweils individuellen Sachverhalt uneingeschränkt verwendbar, fehlerfrei und aktuell ist. Die unkritische Übernahme der Inhalte erfolgt auf eigenes Risiko und ersetzt keineswegs die ggf. notwendige individuelle rechtliche Beratung im konkreten Fall. Wir weisen darauf hin, dass dieses von der DATA Security AG bereitgestellte Dokument keinerlei Rechtsberatung darstellt und dazu auch nicht intendiert ist.

Kommentar:

Im nDSG wird gemäss **Artikel 19 nDSG (Informationspflicht bei der Beschaffung von Personendaten)** vorgeschrieben, dass der "Verantwortliche" (d. h. die Person bzw. Stelle, die über Mittel und Zwecke der Datenbearbeitung entscheidet) gewisse Informationspflichten erfüllen muss, wenn der Verantwortliche beim Angebot seiner Dienstleistungen Personendaten erfasst bzw. bearbeitet.

Der Verantwortliche ist verpflichtet, die betroffenen Personen bezüglich der Beschaffung ihrer Personendaten zu informieren.

Die Information muss dem gesetzlichen Mindestinhalt entsprechen und folgendes enthalten:

- Die Identität des Verantwortlichen und dessen Kontaktdaten.
- Der Zweck bzw. die Zwecke der Datenbearbeitung.
- Gegebenenfalls die Empfänger oder die Kategorien von Empfängern, denen der Verantwortliche die Personendaten bekanntgibt.
- Bei Bekanntgabe von Personendaten ins Ausland muss der Verantwortliche zusätzlich den jeweiligen Empfängerstaat oder das internationale Organ nennen sowie über die Garantien zum Schutz von Personendaten gemäss **Artikel 16 Absatz 2 nDSG (Grundsätze)** informieren oder die Anwendung einer Ausnahme nach **Artikel 17 nDSG (Ausnahmen)** begründen.

Die Informationen haben zum Zeitpunkt der Datenerhebung zu erfolgen.

Wenn der Verantwortliche die Daten nicht direkt bei den betroffenen Personen besorgt hat, ist er verpflichtet, diese betroffenen Personen spätestens einen Monat nach dem Erhalt der Daten zu informieren.

Dabei muss die Information nicht zwingend schriftlich erteilt werden. Die Schriftform ist allerdings aus Beweisgründen empfehlenswert. Typisch ist es, die Informationen diesbezüglicher Datenerfassungen auf der eigenen Website oder App durch entsprechende Datenschutzhinweise (Datenschutzerklärung) zu veröffentlichen.

Laut **Artikel 20 revDSG (Ausnahmen von der Informationspflicht und Einschränkungen)** muss der Verantwortliche die betroffenen Personen allerdings nicht informieren, wenn Folgendes zutrifft:

- Der Verantwortliche hat die betroffenen Personen bereits informiert, beispielsweise über eine vorausgehende gleichartige Datenerhebung.
- Die Bearbeitung ist gesetzlich vorgesehen, beispielsweise beim Führen von Personaldossiers oder der Weitergabe von Angaben an Sozialversicherungen im Arbeitsverhältnis.
- Der Verantwortliche ist von Gesetzes wegen zur Geheimhaltung verpflichtet, beispielsweise bei Anwälten, Treuhändern, medizinischen Berufen etc.
- Der Verantwortliche erfüllt die Voraussetzungen gemäss **Artikel 27 nDSG (Einschränkungen des Auskunftsrechts für Medien)** für ein periodisch erscheinendes Medium, das er veröffentlicht.
- Der Verantwortliche hat die Personendaten nicht bei der betroffenen Person selbst beschafft, und die Identifizierung und Lokalisierung der betroffenen Personen ist entweder nicht möglich oder mit einem unverhältnismässigen Aufwand verbunden, beispielsweise wenn er die veränderbare IP-Adresse einer anderen Person erhält und weitere Informationen benötigen würde, um die betreffende Person zu identifizieren.

- Die Informationen betroffener Personen, die tangiert sind, wirken sich negativ auf die Interessen von unbeteiligten Dritten aus, beispielsweise wenn ihnen dadurch Personendaten von Dritten preisgegeben werden, und die (Personendaten-Schutz-) Interessen dieser "Dritten" dadurch beeinträchtigt werden können.
- Die Information(en) von betroffenen Personen würden den Zweck der Bearbeitung vereiteln, beispielsweise wenn eine Journalistin bei der Arbeit an einer Dokumentation zur Aufdeckung eines politischen Skandals durch die Informationspflicht daran gehindert wird, ungestört zum Sachverhalt ermitteln zu können.
- Der Verantwortliche verfügt über ein überwiegendes privates Interesse und gibt die Personendaten nicht an Dritte bekannt; hier wird jedoch eine vorherige sorgfältige Interessensabwägung vorausgesetzt.

Für Bundesorgane bzw. kantonale Behörden gelten ggf. weitere Ausnahmen; hier wären allenfalls noch einschlägige kantonale Datenschutzgesetze zu beachten.

Wenn **ein automatisierter Einzelentscheid** vorliegt, eine Rechtsfolge für die betroffenen Personen ausgelöst wird oder die betroffenen Personen erheblich beeinträchtigt werden, ist der Verantwortliche ebenfalls verpflichtet, die betroffenen Personen zu informieren.

Der Verantwortlich muss jedoch bei automatisierten Einzelentscheiden dann nicht informieren, wenn die betroffene Person in die automatisierte Einzelentscheidung eingewilligt hat oder die automatisierte Einzelentscheidung in Zusammenhang mit einem Vertragsabschluss steht und den Interessen der jeweils betroffenen Person(en) entspricht.

Relevante Gesetzestexte

Quelle: [EDÖB nDSG online \(abgerufen im Juni 2023\)](#)

Art. 16 Grundsätze

1 Personendaten dürfen ins Ausland bekanntgegeben werden, wenn der Bundesrat festgestellt hat, dass die Gesetzgebung des betreffenden Staates oder das internationale Organ einen angemessenen Schutz gewährleistet.

2 Liegt kein Entscheid des Bundesrates nach Absatz 1 vor, so dürfen Personendaten ins Ausland bekanntgegeben werden, wenn ein geeigneter Datenschutz gewährleistet wird durch:

- a. einen völkerrechtlichen Vertrag;
- b. Datenschutzklauseln in einem Vertrag zwischen dem Verantwortlichen oder dem Auftragsbearbeiter und seiner Vertragspartnerin oder seinem Vertragspartner, die dem EDÖB vorgängig mitgeteilt wurden;
- c. spezifische Garantien, die das zuständige Bundesorgan erarbeitet und dem EDÖB vorgängig mitgeteilt hat;
- d. Standarddatenschutzklauseln, die der EDÖB vorgängig genehmigt, ausgestellt oder anerkannt hat; oder
- e. verbindliche unternehmensinterne Datenschutzvorschriften, die vorgängig vom EDÖB oder von einer für den Datenschutz zuständigen Behörde eines Staates, der einen angemessenen Schutz gewährleistet, genehmigt wurden.

3 Der Bundesrat kann andere geeignete Garantien im Sinne von Absatz 2 vorsehen.

Art. 17 Ausnahmen

1 Abweichend von Artikel 16 Absätze 1 und 2 dürfen in den folgenden Fällen Personendaten ins Ausland bekanntgegeben werden:

- a. Die betroffene Person hat ausdrücklich in die Bekanntgabe eingewilligt.
- b. Die Bekanntgabe steht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Abschluss oder der Abwicklung eines Vertrags:
 1. zwischen dem Verantwortlichen und der betroffenen Person; oder
 2. zwischen dem Verantwortlichen und seiner Vertragspartnerin oder seinem Vertragspartner im Interesse der betroffenen Person.
- c. Die Bekanntgabe ist notwendig für:
 1. die Wahrung eines überwiegenden öffentlichen Interesses; oder
 2. die Feststellung, Ausübung oder Durchsetzung von Rechtsansprüchen vor einem Gericht oder einer anderen zuständigen ausländischen Behörde.
- d. Die Bekanntgabe ist notwendig, um das Leben oder die körperliche Unversehrtheit der betroffenen Person oder eines Dritten zu schützen, und es ist nicht möglich, innerhalb einer angemessenen Frist die Einwilligung der betroffenen Person einzuholen.
- e. Die betroffene Person hat die Daten allgemein zugänglich gemacht und eine Bearbeitung nicht ausdrücklich untersagt.
- f. Die Daten stammen aus einem gesetzlich vorgesehenen Register, das öffentlich oder Personen mit einem schutzwürdigen Interesse zugänglich ist, soweit im Einzelfall die gesetzlichen Voraussetzungen der Einsichtnahme erfüllt sind.

2 Der Verantwortliche oder der Auftragsbearbeiter informiert den EDÖB auf Anfrage über die Bekanntgabe von Personendaten nach Absatz 1 Buchstaben b Ziffer 2, c und d.

Art. 19 Informationspflicht bei der Beschaffung von Personendaten

1 Der Verantwortliche informiert die betroffene Person angemessen über die Beschaffung von Personendaten; diese Informationspflicht gilt auch, wenn die Daten nicht bei der betroffenen Person beschafft werden.

2 Er teilt der betroffenen Person bei der Beschaffung diejenigen Informationen mit, die erforderlich sind, damit sie ihre Rechte nach diesem Gesetz geltend machen kann und eine transparente Datenbearbeitung gewährleistet ist; er teilt ihr mindestens mit:

- a. die Identität und die Kontaktdaten des Verantwortlichen;
- b. den Bearbeitungszweck;
- c. gegebenenfalls die Empfängerinnen und Empfänger oder die Kategorien von Empfängerinnen und Empfängern, denen Personendaten bekanntgegeben werden.

3 Werden die Daten nicht bei der betroffenen Person beschafft, so teilt er ihr zudem die Kategorien der bearbeiteten Personendaten mit.

4 Werden die Personendaten ins Ausland bekanntgegeben, so teilt er der betroffenen Person auch den Staat oder das internationale Organ und gegebenenfalls die Garantien nach Artikel 16 Absatz 2 oder die Anwendung einer Ausnahme nach Artikel 17 mit.

5 Werden die Daten nicht bei der betroffenen Person beschafft, so teilt er ihr die Informationen nach den Absätzen 2–4 spätestens einen Monat, nachdem er die Daten erhalten hat, mit. Gibt der Verantwortliche die Personendaten vor Ablauf dieser Frist bekannt, so informiert er die betroffene Person spätestens im Zeitpunkt der Bekanntgabe.

Art. 20 Ausnahmen von der Informationspflicht und Einschränkungen

1 Die Informationspflicht nach Artikel 19 entfällt, wenn eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

- a. Die betroffene Person verfügt bereits über die entsprechenden Informationen.
- b. Die Bearbeitung ist gesetzlich vorgesehen.
- c. Es handelt sich beim Verantwortlichen um eine private Person, die gesetzlich zur Geheimhaltung verpflichtet ist.
- d. Die Voraussetzungen nach Artikel 27 sind erfüllt.

2 Werden die Personendaten nicht bei der betroffenen Person beschafft, so entfällt die Informationspflicht zudem, wenn eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

- a. Die Information ist nicht möglich.
- b. Die Information erfordert einen unverhältnismässigen Aufwand.

3 Der Verantwortliche kann die Mitteilung der Informationen in den folgenden Fällen einschränken, aufschieben oder darauf verzichten:

- a. Überwiegende Interessen Dritter erfordern die Massnahme.
- b. Die Information vereitelt den Zweck der Bearbeitung.
- c. Der Verantwortliche ist eine private Person und die folgenden Voraussetzungen sind erfüllt:
 1. Überwiegende Interessen des Verantwortlichen erfordern die Massnahme.
 2. Der Verantwortliche gibt die Personendaten nicht Dritten bekannt.
- d. Der Verantwortliche ist ein Bundesorgan und eine der folgenden Voraussetzungen ist erfüllt:
 1. Die Massnahme ist wegen überwiegender öffentlicher Interessen, insbesondere der inneren oder der äusseren Sicherheit der Schweiz, erforderlich.
 2. Die Mitteilung der Information kann eine Ermittlung, eine Untersuchung oder ein behördliches oder gerichtliches Verfahren gefährden.

4 Unternehmen, die zum selben Konzern gehören, gelten nicht als Dritte im Sinne von Absatz 3 Buchstabe c Ziffer 2.

Art. 21 Informationspflicht bei einer automatisierten Einzelentscheidung

1 Der Verantwortliche informiert die betroffene Person über eine Entscheidung, die ausschliesslich auf einer automatisierten Bearbeitung beruht und die für sie mit einer Rechtsfolge verbunden ist oder sie erheblich beeinträchtigt (automatisierte Einzelentscheidung).

2 Er gibt der betroffenen Person auf Antrag die Möglichkeit, ihren Standpunkt darzulegen. Die betroffene Person kann verlangen, dass die automatisierte Einzelentscheidung von einer natürlichen Person überprüft wird.

3 Die Absätze 1 und 2 gelten nicht, wenn:

- a. die automatisierte Einzelentscheidung in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Abschluss oder der Abwicklung eines Vertrags zwischen dem Verantwortlichen und der betroffenen Person steht und ihrem Begehren stattgegeben wird; oder
- b. die betroffene Person ausdrücklich eingewilligt hat, dass die Entscheidung automatisiert erfolgt.

4 Ergeht die automatisierte Einzelentscheidung durch ein Bundesorgan, so muss es die Entscheidung entsprechend kennzeichnen. Absatz 2 ist nicht anwendbar, wenn die betroffene Person nach Artikel 30 Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 19686 (VwVG) oder nach einem anderen Bundesgesetz vor dem Entscheid nicht angehört werden muss.

Art. 27 Einschränkungen des Auskunftsrechts für Medien

1 Werden Personendaten ausschliesslich zur Veröffentlichung im redaktionellen Teil eines periodisch erscheinenden Mediums bearbeitet, so kann der Verantwortliche aus einem der folgenden Gründe die Auskunft verweigern, einschränken oder aufschieben:

- a. Die Daten geben Aufschluss über die Informationsquellen.
- b. Durch die Auskunft würde Einsicht in Entwürfe für Publikationen gewährt.
- c. Die Veröffentlichung würde die freie Meinungsbildung des Publikums gefährden.

2 Medienschaffende können die Auskunft zudem verweigern, einschränken oder aufschieben, wenn ihnen die Personendaten ausschliesslich als persönliches Arbeitsinstrument dienen.